

„Chinoof“ ist wohl der merkwürdigste Jargon, der in dem dünn besiedelten Nordwesten bis Alaska als allgemeine Verkehrssprache dient; ein halbes Duzend verschiedener Indianersprachen und Fragmente von Englisch, Französisch sowie Deutsch haben die Elemente für dieses Kauderwelsch geliefert. Ein französischer Priester im Kamloops, Britisch-Columbien, der als Missionar in einem Territorium von mehr als 500 Quadratmeilen Größe wirkt, veröffentlicht ein Drittel seiner Zeitung „Waswa“ (Schrift) in diesem Jargon; für die beiden anderen Drittel benützt er stenographische Zeichen und Englisch. Die Zeitung, die auf blauem, weißem, gelbem, grünem u. s. w. Papier gedruckt wird, enthält Neuigkeiten aus den Missionen und Ansiedelungen, Predigten, Gebete u. s. w. und wird von dem Priester unentgeltlich verteilt. Die ersten Anfänge des „Chinoof“ werden auf die Abenteurer Lewis und Clark zurückgeführt, die die ersten Weißen waren, die die Pacificküste besuchten und denen später die Männer von Jacob Astors Pelzkompanie folgten. An zwanzig Indianerstämme, deren Sprachen von einander grundverschieden sind, und alle Händler bedienen sich dieses Jargons. Die Weißen werden darin in „Bo-hars“ und „Goddams“ geteilt, und zwar bezeichnet das erste Wort Fuhrleute und das letzte

Gentlemen; eine allgemeine Bezeichnung für einen Weißen ist „Boston“. — Der Ethnologe Pilling, der bereits eine Anzahl von Werken über Indianersprachen in den Vereinigten Staaten und Canada veröffentlicht hat, arbeitet zur Zeit an einem Buche über die Navatksprache.

Ausstellungspreis. — Von der Ausstellung für Sanitätswesen, Volksernährung, Massenverpflegung und Sport zu Kiel wurde der dortigen Firma Gnefkow & von Gellhorn für ihre Abteilung Litteratur und Musik das Ehrendiplom mit goldener Medaille verliehen.

Personalnachrichten.

Gestorben:

am 7. September nach schwerem Leiden Herr Hugo Rother in Berlin, der sein Geschäft (vorwiegend theologisches Antiquariat) am 1. Juli 1868 unter der Firma seines Namens eröffnet und in umsichtiger Berufsarbeit zu Erfolg und Ansehen geführt hat.

Sprechsaal.

Ist auch für den Verleger die Verkehrsordnung verbindlich?

Die obige Frage klingt eigentlich recht sonderbar; denn unserer Meinung nach ist die Verkehrsordnung für den Sortimentler und Verleger gleich verbindlich. Aber es scheinen sich doch manche Verleger über die Verkehrsordnung in Fällen, in denen sie ihnen nicht paßt, hinwegsetzen und sie nur ganz strikte dann zur Geltung bringen zu wollen, wenn sie die Sortimentler verpflichtet. Unter zahlreichen Fällen, die ich mir gesammelt habe, möchte ich nachstehenden Fall, der einer gewissen Komik nicht entbehrt, der Öffentlichkeit übergeben.

Mitte März (V.-D. § 24 Abs. 2!) erhalte ich von einer nicht unbedeutenden Verlagshandlung die erste Transportangabe, die mit meinem Buche um 30 δ differiert. Der Zettel wird von mir sofort beantwortet und um Spezifikation gebeten. Diese kommt vorerst nicht, und ich zahle daher zur Ostermesse nach meinem Buche. Ende Juli (V.-D. § 24 Abs. 3!) kommt endlich ein Abschlußzettel, auf dem sich die Transportsumme inzwischen um 1 \mathcal{M} 35 δ erhöht hat. Auf ihm wird mir außerdem mitgeteilt, daß an meinen D.-M.-Remittenden (die am 15. März nach Leipzig abgegangen waren) Bücher im Betrage von etwa 6 \mathcal{M} gefehlt hätten; diese 6 \mathcal{M} werden als Saldo rest gleich mit angemahnt.

Nach der angegebenen Spezifikation stimmte nunmehr die Summe des Transports (in einer Sendung hatte ich 25 δ mehr, dagegen fehlte mir eine Sendung im Betrage von 1 \mathcal{M} 90 δ , beide erkannte ich an). Aber die Reklamation bezüglich der an den Remittenden fehlenden Bücher erkannte ich nicht an, sondern schrieb dem Verleger, daß er nach § 31 der Verkehrsordnung verpflichtet sei, die Prüfung der Remittenden ohne Verzug vorzunehmen. Gleichzeitig sprach ich mein Bedauern darüber aus, daß die Spezifikation so spät käme, da dadurch der Konten-Abschluß so lange verzögert würde.

Hierauf erhielt ich folgende Antwort:

„Ihr Schreiben vom . . . habe ich erhalten. Wenn es auch richtig ist, daß das Fehlen von Büchern sofort anzuzeigen ist, so ist dies immer noch kein Grund das Versehen eines Gehilfen zu beunruhigen und daraus Vortheil zu ziehen zum Schaden eines Geschäftsfreundes (!). Wenn Sie sich beklagen erst jetzt einen Abschluß und Einzel-Aufstellung erhalten zu haben, so mögen Sie nur bedenken, daß Sie nicht der einzige Sortimentler sind, mit dem ich in Geschäftsverkehr stehe, sondern daß eine große Anzahl Kollegen im Alphabete vor Ihnen steht (Meine Firma: G. in B.) und auch auf Abschluß wartet! (sic!) . . . Die Sendung von . . . wollen Sie anerkennen, weil es zu Ihren Gunsten ist, das Fehlen von Büchern in Ihrer D.-M.-Rücksendung aber nicht. Wie soll man das nennen? — — —“

(Die Transportangabe wies bei dieser Gelegenheit gleich wieder ein plus von 75 δ auf!!) Was ich darauf antwortete, kann sich jeder denken.

Es handelt sich hier also um die Frage: Bin ich verpflichtet, die angeblich bei den Remittenden gefehlt habenden Bücher zu bezahlen? Aber wenn der Verleger auf Zahlung besteht und mir vielleicht infolge meiner Weigerung das Conto sperrt, wer schützt mich dann? Es versteht sich von selbst, daß ich ohne weiteres den geforderten Betrag zahlen würde, wenn ich die Gewißheit hätte, daß die Bücher in der That verpackt oder verloren worden sind.

Die Verkehrsordnung ist nun da, für Verleger und Sortimentler verbindlich; wenn aber in einem Falle, wie in dem vorliegenden, der Verleger, der immerhin gewisse Machtmittel in den Händen

hat, sich weigert, sie praktisch wirken zu lassen, wer schützt den Sortimentler? Wer wacht überhaupt über die Einhaltung der Verkehrsordnung? W.

Unsere Gehilfen.

VII. (Vergl. Börsenblatt Nr. 165. 177. 186. 192. 198.)

Die bisherigen Einsendungen haben alle mehr oder weniger zugegeben, daß es thatsächlich unter den Gehilfen eine verhältnismäßig große Zahl von Elementen giebt, die den an sie gestellten Anforderungen nicht entsprechen.

Nun kommt es allerdings darauf an, was für Anforderungen gestellt werden. Sind solche in Bezug auf allgemeine Bildung, Geschäftstüchtigkeit und Repräsentationsfähigkeit sehr hoch, so wird der Chef auch ein entsprechend hohes Gehalt zahlen müssen, und es ist wohl zweifellos, daß der tüchtige Gehilfe (Ausnahmen zugegeben) sich über kurz oder lang auch eine gut salaririerte und sonst angenehme Stellung erringt.

Allerdings, und das liegt an den bescheidenen Erträgen wenigstens des Sortiments, können sich die Buchhandlungsgehilfengehälter im besten Falle nicht im geringsten messen mit denen, wie sie der tüchtige junge Kaufmann verschiedener Branchen zu erreichen imstande ist. Da muß denn allerdings den Buchhändler etwas gewisses Ideelle über den Mangel am Reellen hinweghelfen; und ich meine, unser Beruf, richtig erfährt, entschädigt doch durch seine idealen Seiten in etwas auch für die zumeist arbeitsreiche, bescheidene Existenz.

Wenn einzig der Kampf ums Brot, besonders um recht viel Zubrot, als Ziel vorschwebt, der wird allerdings mit den pekuniären Vorbeeren, die man, im Sortiment wenigstens, im Buchhandel erntet, nicht zufrieden sein, und solchen ist ein Umsatteln nur zu empfehlen. Ich kenne verschiedene frühere Kollegen, die dem Buchhandel Valet gesagt haben samt seiner vielen oft pedantischen, oft nutzlosen Arbeit, seinen vielen Scherereien und geringen pekuniären Erfolgen. Diese Ex-Kollegen, soweit ich sie persönlich wieder gesprochen habe, fühlen sich in ihren jetzigen Berufsarten und Stellungen viel zufriedener.

Heutzutage muß jeder, der vorwärts kommen will, tüchtig sein. Bei den Gehilfen wird aber vielfach der Grad der Tüchtigkeit gemessen an dem Grade der klassischen Bildung, die allerdings da sein, aber nicht allein maßgebend sein soll und kann. Ich kenne Kollegen, die sich bis zur Sekunda „hinaufgefressen“ haben, deren Intelligenz jedoch recht zu wünschen übrig ließ und deren „Einzjähriges“ sie weder befähigte tüchtige Gehilfen zu sein noch einst tüchtige Chefs zu werden.

Selbstverständlich sollten die Anforderungen an die Vorkenntnisse, die ein Zögling mitbringt, nicht zu niedrig bemessen sein; doch müßte auch mehr Gewicht auf Intelligenz gelegt werden. Und gerade in diesen beiden Beziehungen handeln viele Prinzipale nicht gewissenhaft genug, indem sie unserm Berufe Elemente zuführen, die von vornherein keine Anwartschaft auf spätere Tüchtigkeit mitbringen. Ehe in dieser Beziehung nicht Wandel geschafft wird, werden und können die Klagen über „unsere Gehilfen“ nicht verstummen. Ich selbst, schon über ein Jahr ohne Lehrling, habe auf meine Gesuche genug Angebote auch klassisch weit genug vorgebildeter Jünglinge bekommen, deren Eltern ich entweder durch das Nichtverschweigen des Schweren und Sorgenvollen (s. Nr. 165 Herr Ford) abschreckte, oder aber die mir von vornherein nicht zusagten, so daß ich vorzog, mit meinem Gehilfen, der nun seit 1888 hier ist, allein fortzuarbeiten, so lieb uns auch eine Arbeits-